



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau/zum Berufsbildungsfachmann

vom **28. NOV. 2017**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Berufsbildungsfachfrauen und -männer verfügen über spezialisierte Kompetenzen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung. Sie beraten Individuen, private und öffentliche Institutionen, nehmen aber auch eine Aufsichtsfunktion wahr.

Sie arbeiten typischerweise in einem kantonalen Amt, in einem Betrieb oder in einer Institution der Berufsbildung.

In ihrer täglichen Arbeit stehen sie häufig mit Lernenden, Behörden, Schulen, Berufsbildungsverantwortlichen in den Betrieben und Vertretungen von Organisationen der Arbeitswelt in Kontakt.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Berufsbildungsfachfrauen und -männer

- beraten Jugendliche, Erwachsene, Unternehmen und Institutionen zu verschiedenen Anliegen in der Berufsbildung und zum Qualifikationsverfahren
- bewältigen Konfliktsituationen
- geben Auskünfte und nehmen Stellung zu verschiedenen Fragen in der Berufsbildung
- setzen sich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung ein

- setzen sich für die Position ihrer Organisation ein
- entwickeln Bildungsmaßnahmen, setzen diese um und begleiten Lernprozesse
- engagieren sich für eine hochstehende Ausbildungsqualität an den drei Lernorten und in allen Phasen der Ausbildung
- stellen die Qualität der Durchführung von Qualifikationsverfahren sicher

Um diese Tätigkeiten professionell ausüben zu können, verfügen Berufsbildungsfachfrauen und -männer über vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung sowie der etablierten Prozesse im Berufsbildungssystem. Zudem sind ihnen die verschiedenen Wege zu einem Berufsabschluss bekannt. Sie zeichnen sich durch eine pragmatische, ziel- und lösungsorientierte Arbeitsweise aus.

Berufsbildungsfachfrauen und -männer führen regelmässig Gespräche. Dabei wenden sie verschiedene Gesprächs- und Beratungsmethoden an. In Konfliktsituationen verfügen sie über Strategien, um Lösungsansätze zu entwickeln. Sie arbeiten in Projekten mit. Ihre Fähigkeit konzeptionell zu denken und Beteiligte zu motivieren erlaubt es ihnen, Projekte zügig voranzubringen. Sie verfügen ausserdem über die Fähigkeit ihre Anliegen in Sitzungen wirksam einzubringen und treten an Tagungen und in Kommissionen sicher auf.

Berufsbildungsfachfrauen und -männer verfügen über eine breite Palette von Instrumenten und Methoden, um die Ausbildungsqualität langfristig aufrechtzuerhalten. Zudem setzen sie sich für die korrekte Durchführung von Qualifikationsverfahren ein.

Bildungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen sind weitere Kompetenzen, über die Berufsbildungsfachfrauen und -männer verfügen. Sie treten vor Gruppen sicher auf und schaffen ein lernförderliches Unterrichtsklima. Sie sind in der Lage, das Unterrichtsthema der Zielgruppe angemessen aufzubereiten.

1.23 Berufsausübung

Berufsbildungsfachfrauen und -männer arbeiten oft mit Mitarbeitenden ihrer Institution und mit weiteren Akteuren in der Berufsbildung zusammen. Sie tragen die Verantwortung für Prozesse und Projekte. Die damit verbundenen Entscheide fällen sie im Rahmen ihrer Kompetenzen selbständig.

Berufsbildungsfachfrauen und -männer sind sich ihrer verschiedenen Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten bewusst. In der Auseinandersetzung mit den Anliegen der anderen Akteure in der Berufsbildung drücken sie sich zielgruppengerecht aus. Sie achten zudem darauf, ihr Netzwerk in der Berufsbildung regelmässig zu pflegen.

Übergeordnet wird die Arbeit der Berufsbildungsfachfrauen und -männer von nationalen und kantonalen bildungspolitischen Entscheiden beeinflusst. Ihre alltäglichen Tätigkeiten werden zudem durch den Ausbildungszyklus und von gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Doch auch das Budget für die Berufsbildung ihrer Institution hat einen Einfluss auf ihr Tun. Herausforderungen gehen Berufsbildungsfachfrauen und -männer im Bewusstsein dieser Vorgaben an. Innerhalb dieses Rahmens entwickeln sie innovative Lösungen.

Berufsbildungsfachfrauen und -männer informieren sich regelmässig über Entwicklungen im nationalen Bildungssystem und der Berufsbildung im internationalen Kontext. Sie wissen, wie und wo sie Informationen erhalten und sind in der Lage diese einzuordnen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrem Engagement für die Berufsbildung tragen Berufsbildungsfachfrauen und -männer zu einem positiven Image des Berufsbildungssystems bei. Sie pflegen den Kontakt mit den drei Lernorten und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu Lernortkooperation in der beruflichen Grundbildung und zum Erhalt der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe. Sie helfen mit, dass Jugendliche eine Ausbildung absolvieren und so ein Fundament für ihre Erwerbstätigkeit legen können. Sie tragen dazu bei, dass Erwachsene einen Berufsabschluss erwerben oder in eine Ausbildung in der höheren Berufsbildung einsteigen können. Dabei setzen sie sich dafür ein, dass bereits erworbene Kompetenzen angerechnet werden können.

Die Ausbildungen der Berufe in der Berufsbildung müssen stetig an die veränderte Arbeitsmarktsituation angepasst werden. Berufsbildungsfachfrauen und -männer fördern mit ihrem Qualitätsbewusstsein die Weiterentwicklung der Ausbildungen. Sie tragen somit dazu bei, dass der Wirtschaft gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Mit ihrer Offenheit für neue Lösungsansätze unterstützen sie die Weiterentwicklung der Berufsbildung wesentlich. Gleichzeitig garantieren sie, dass der gesetzliche Rahmen eingehalten wird. Dies schafft einerseits eine solide Basis für die Ausbildungsbetriebe und garantiert andererseits eine korrekte (faire) Behandlung der Akteure in der Berufsbildung.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SBBK für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 9 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) zwei Themenvorschläge für die Facharbeit;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe oder einen gleichwertige Qualifikation aufweist;
- b) einen Kursausweis oder ein Diplom als Berufsbildner/Berufsbildnerin in einem Lehrbetrieb (gemäss BBV Art. 44)² hat;
- c) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich der Berufsbildung vorweisen kann;
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt. Die Modulabschlüsse haben als Zulassung für die Abschlussprüfung eine Gültigkeit von 6 Jahren.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Facharbeit.

3.32 Folgende bestandenen Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul A Beraten von Individuen und Institutionen bei Fragen der Berufsbildung
- Modul B Vermitteln von Informationen
- Modul C Durchführen von Bildungsmassnahmen
- Modul D Steuern der Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung

3.33 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sieben Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (SR 412.101)

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens fünf Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis fünf Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftliche Facharbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen (Präsentation der Facharbeit und Fachgespräch sowie Fallanalyse) ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Facharbeit, Präsentation und Fachgespräch	schriftlich / mündlich	45 Min.	doppelt
2 Fallanalyse	mündlich	30 Min.	einfach
	Total	75 Min.	

Prüfungsteil 1: Facharbeit, Präsentation und Fachgespräch

In der vorgängig erstellten Facharbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vertieft mit einem Thema in der Regel aus ihrem eigenen Arbeitsgebiet auseinander.

Sie präsentieren die Facharbeit den Expertinnen und Experten und beantworten anschliessend deren Fragen.

Prüfungsteil 2: Fallanalyse

Die Kandidatinnen und Kandidaten besprechen mit den Expertinnen und Experten einen Fall aus der beruflichen Praxis, den sie kurz vorbereiten konnten.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Module sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) Prüfungsteil 1 mit der Note 4 oder höher bewertet ist;
- b) die Gesamtnote mit der Note 4 oder höher bewertet ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- c) nicht fristgerecht zurücktritt;
- a) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- c) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis als Berufsbildungsfachfrau/-mann.

- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Notenblatt über die Abschlussprüfung aus. Dies enthält mindestens:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Berufsbildungsfachfrau/Berufsbildungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en formation professionnelle avec brevet fédéral**
 - **Specialista della formazione professionale con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Vocational Education and Training Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFJ gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFJ den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2009 über die Berufsprüfung für die Berufsbildungsfachfrau/den Berufsbildungsfachmann wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Wer die Modulkurse vor dem 1. August 2017 begonnen hat, kann die Prüfung nach bisherigem Recht bis Ende 2019 ablegen.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 17. August 2009 erhalten bis Ende 2021 Gelegenheit die Wiederholung nach bisherigem Recht abzulegen.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFJ in Kraft.

10. **ERLASS**

Bern, 17.11.2017

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK/CSFP)



Theo Ninck
Präsident der SBBK



Beat Schuler
Präsident der QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 28. NOV 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung